



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

**Zwölfte Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge
„Biologie“, „Ernährungsmedizin“ und „Molekulare
Ernährungswissenschaft“ der Fakultät
Naturwissenschaften an der Universität
Hohenheim**

Nr. 1450 Datum: 15.03.2023

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Zwölfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge „Biologie“, „Ernährungsmedizin“ und „Molekulare Ernährungswissenschaft“ der Fakultät Naturwissenschaften an der Universität Hohenheim

Vom 15. März 2023

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1,2) hat der Senat der Universität Hohenheim am 09. November 2022 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 15. März 2023 seine Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften „Biologie“, „Ernährungsmedizin“, und „Molekulare Ernährungswissenschaft“ vom 21. Juni 2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 719 vom 21. Juni 2010), zuletzt geändert am 15. Juli 2022 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1290 vom 15. Juli 2022), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:
Das Wort „Ernährungsmedizin“ wird durch das Wort „Medizinische Ernährungswissenschaft“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1, zweiter Aufzählungspunkt wird das Wort „Ernährungsmedizin“ durch das Wort „Medizinische Ernährungswissenschaft“ ersetzt.
3. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Paragraphen wird das Wort „Ernährungsmedizin“ durch das Wort „Medizinische Ernährungswissenschaft“ ersetzt.
 - b) Im ersten Aufzählungspunkt werden die Wörter „unten stehender Grafik“ durch die Wörter „untenstehender Tabelle“ ersetzt.
 - c) Im zweiten Aufzählungspunkt werden die Wörter „aus dem Bereich der Ernährungsmedizin“ gestrichen.
 - d) Im dritten Aufzählungspunkt werden folgende Wörter gestrichen „entweder aus dem kompletten Modulangebot des Master-Studienganges "Molekulare Ernährungswissenschaft" sowie ausgewählte Module anderer Master-Studiengänge.“
Der Punkt am Ende wird gestrichen, die Wörter „Näheres regelt Absatz 2 und 3“ in Klammern gesetzt, das Wort „Näheres“ in der Klammer klein geschrieben und ein Komma am Ende des Aufzählungspunktes eingefügt.

e) Im vierten Aufzählungspunkt werden die Wörter „Masterarbeit Ernährungsmedizin“ durch die Wörter „Masterarbeit Medizinische Ernährungswissenschaft“ ersetzt.

Der vierte Aufzählungspunkt wird mit Kleinschreibung begonnen.

f) Die Tabelle „Pflichtmodule im Umfang von mindestens 60 credits“ wird wie folgt neu gefasst:

Pflichtmodule im Umfang von insgesamt	60	credits
Angewandte Ernährungsmedizin	7,5	credits
Einführung in die Ernährungswissenschaft und in die Ernährungsmedizin	7,5	
Ernährungserhebung und Diätetik	7,5	
Ernährungspsychologie	7,5	
Klinische Ernährungstherapie	7,5	
Planung und Durchführung von Studien	7,5	
Experimentell-Ernährungswissenschaftliches Projekt	15	
Masterarbeit im Umfang von insgesamt	30	
Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt (Näheres regelt der Studienplan)	15	credits
Wahlmodule im Umfang von insgesamt (Näheres regelt der Studienplan)	15	credits
Module im Umfang von insgesamt	120	credits

4. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Aufzählungspunkt wird die Angabe „37,5 credits“ durch „60 credits“ ersetzt. Die Wörter „unten stehender Grafik“ werden gestrichen und die Wörter „untenstehender Tabelle“ eingefügt.

b) Im zweiten Aufzählungspunkt werden die Wörter „aus dem Bereich der Molekularen Ernährungswissenschaft“ gestrichen sowie die Angabe „37,5 credits“ durch „15 credits“ ersetzt.

c) Im dritten Aufzählungspunkt werden folgende Wörter gestrichen „entweder aus dem kompletten Modulangebot des Master-Studienganges "Ernährungsmedizin"" und nach den Wörtern „Master-Studiengänge“ der Punkt als Satzzeichen entfernt.

Das Wort „Näheres“ wird klein geschrieben, die Wörter „näheres regelt Absatz 2 und 3“ in Klammern gesetzt und ein Komma am Ende des Aufzählungspunktes eingefügt.

d) Der vierte Aufzählungspunkt wird mit Kleinschreibung begonnen.

f) Die Tabelle „Pflichtmodule im Umfang von mindestens 60 credits“ wird wie folgt neu gefasst:

Pflichtmodule im Umfang von insgesamt	60	credits
Angewandte Ernährungsmedizin	7,5	credits
Einführung in die Ernährungswissenschaft und in die Ernährungsmedizin	7,5	
Ernährungserhebung und Diätetik	7,5	
Ernährungspsychologie	7,5	
Klinische Ernährungstherapie	7,5	
Planung und Durchführung von Studien	7,5	
Experimentell-Ernährungswissenschaftliches Projekt	15	
Masterarbeit im Umfang von insgesamt	30	
Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt (Näheres regelt der Studienplan)	15	credits
Wahlmodule im Umfang von insgesamt (Näheres regelt der Studienplan)	15	credits
Module im Umfang von insgesamt	120	credits

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft und gilt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2023/2024.

(2) Studierende, die bis zum 30.09.2023 im Masterstudiengang „Ernährungsmedizin“ immatrikuliert wurden, beenden ihr Studium nach der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fakultät Naturwissenschaften der Universität Hohenheim in der Fassung vom 15.07.2020.

Dabei gelten folgende Bestimmungen:

a) Studierende, die bis zum 30.09.2023 die Prüfung des Moduls

- „Molekulare Prinzipien der Ernährungswissenschaft und -medizin“ nicht bestanden haben, belegen das Modul
- „Einführung in die Ernährungswissenschaft und in die Ernährungsmedizin“ als Pflichtmodul.

b) Studierende, die bis zum 30.09.2023 die Prüfung des Moduls

- „Ernährungsabhängige Erkrankungen I“ nicht bestanden haben, belegen das Modul
- „Ernährungspsychologie“ als Pflichtmodul.

c) Studierende, die bis zum 30.09.2023 die Prüfung des Moduls

- „Ernährungsabhängige Erkrankungen II“ nicht bestanden haben, belegen das Modul
- „Klinische Ernährungstherapie“ als Pflichtmodul.

Studierende, die ab dem 01.10.2023 im Masterstudiengang „Medizinische Ernährungswissenschaft“ immatrikuliert werden, beenden ihr Studium nach der dann gültigen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fakultät Naturwissenschaften der Universität Hohenheim.

(3) Studierende, die bis zum 30.09.2023 im Masterstudiengang „Molekulare Ernährungswissenschaft“ immatrikuliert wurden, beenden ihr Studium nach der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fakultät Naturwissenschaften der Universität Hohenheim in der Fassung vom 15.07.2020.

Dabei gelten folgende Bestimmungen:

a) Studierende, die bis zum 30.09.2023 die Prüfung des Moduls

- „Molekulare Prinzipien der Ernährungswissenschaft und -medizin“ nicht bestanden haben, belegen das Modul
- „Einführung in die Ernährungswissenschaft und in die Ernährungsmedizin“ als Pflichtmodul.

b) Studierende, die bis zum 30.09.2023 die Prüfung des Moduls

- „Ernährungsabhängige Erkrankungen I“ nicht bestanden haben, belegen das Modul
- „Molekulare Ernährungswissenschaft“ als Pflichtmodul.

c) Studierende, die bis zum 30.09.2023 die Prüfung des Moduls

- „Ernährungsabhängige Erkrankungen II“ nicht bestanden haben, belegen das Modul
- „Klinische Ernährungstherapie“ als Pflichtmodul.

Studierende, die ab dem 01.10.2023 im Masterstudiengang „Molekulare Ernährungswissenschaft“ immatrikuliert werden, beenden ihr Studium nach der dann gültigen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fakultät Naturwissenschaften der Universität Hohenheim.

Stuttgart, den 15. März 2023

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
- Rektor -